

Die Personalabteilung informiert:

Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II an staatlichen Schulen vom 19.06.2015 in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 22.01.2024

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Beförderungsgrundsätze gelten für die Beförderung von Lehrkräften in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II an staatlichen Schulen. Die Grundsätze betreffen die Beförderungen für die Lehrkräftestellen mit herausgehobenen Aufgaben in den Besoldungsgruppen A 13 mit Amtszulage und A 14 (Beförderungsstellen) nach dem Hamburgischem Besoldungsgesetz. Sie finden keine Anwendung auf Funktionsstellen nach dem Hamburgischen Schulgesetz, die in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage oder höher eingestuft sind.

2. Allgemeines

Um das beamtenrechtliche Instrument der Beförderung für eine gezielte Personalentwicklung und eine aufgabenorientierte Personalversorgung der Einzelschule nutzbar zu machen, werden die Beförderungsstellen mit herausgehobenen innerschulischen Aufgaben verbunden. Schulen erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, für besonders wichtige Aufgabenbereiche der Schule entsprechende Stellen auszuschreiben. Inhalt und Schwerpunkt dieser Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung im Laufe der Zeit verändern.

Die in § 6 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) geregelten Voraussetzungen für eine Beförderung müssen vorliegen. Danach dürfen nur Beamtinnen und Beamte befördert werden, die ihre allgemeinen Beamtenpflichten erfüllen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren fachlichen Leistungen den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen.

In einer zum Zeitpunkt der Beförderung aktuellen Beurteilung muss in der Gesamtbewertung entsprechend dem Anforderungsprofil über die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Leistungen mindestens „entspricht den Anforderungen im Wesentlichen“ erreicht sein, verknüpft mit der Prognose, dass langfristig die Bewertung „entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ erreicht wird. Dabei findet keine bloße Aufrechnung im Sinne eines Ausgleichs von weniger guten durch bessere Bewertungen statt. Werden Anforderungen nicht erfüllt, die für den Arbeitsplatz als besonders wichtig gekennzeichnet wurden, so kann durch Kumulation mit anderen die Anforderungen übertreffende Kriterien regelmäßig kein Ausgleich erfolgen. Potenzial für zukünftige Entwicklung oder Führungspotenzial für zukünftige Führungsaufgaben muss erkennbar sein.

3. Verfahren

3.1 Beteiligung der schulischen Gremien

Die Bestimmung der herausgehobenen Aufgaben erfolgt durch die Schulleitung nach Erörterung in der Lehrerkonferenz und innerhalb der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze.

3.2 Beteiligung des Personalrates

Nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz ist bei Ausschreibung einer Beförderungsstelle dem Personalrat unter Vorlage des Entwurfs der Ausschreibung Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs Stellung zu nehmen (§ 88 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 HmbPersVG). Bei ablehnender Stellungnahme ist nach § 88 Abs.6 HmbPersVG zu verfahren.

3.3 Verteilung der Beförderungsstellen

3.3.1 A 13 mit Amtszulage-Beförderungsstellen an allgemeinbildenden Schulen

Die Beförderungsstellen in der Wertigkeit A 13 mit Amtszulage werden nach der Besoldungsordnung zum Hamburgischen Besoldungsgesetz für Stellen von Beamten mit der Befähigung für die Lehramtstypen 1 bis 3 in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben zugewiesen, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben. An eigenständigen Grundschulen können die A 13 mit Amtszulage-Stellen auch für Beamte mit anderen Lehramtsbefähigungen (Lehramtstypen 1 bis 6) in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben zugewiesen werden.

Sobald die Anzahl der zu besetzenden Stellen feststeht, teilt die zuständige Stelle den Schulen mit, wie viele Beförderungsstellen jeweils ausgeschrieben und besetzt werden können. Die Zuweisung der Beförderungsstellen erfolgt zum Organisationstermin 1. August eines Jahres.

Die Zuweisung der A 13 mit Amtszulage-Beförderungsstellen an die Schule orientiert sich grundsätzlich am schulspezifischen Stellenkegel der Stellen A 12/A13 der seit 2003 neu eingestellten Lehrkräfte. Dabei ist die Obergrenze von 40 % Beförderungsstellen zu beachten. Darüber hinaus können der Sozialindex und strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden.

3.3.2 A 14-Beförderungsstellen an allgemeinbildenden Schulen und am HIBB

Sobald die Anzahl der zu besetzenden Stellen feststeht, teilt die zuständige Stelle den Schulen mit, wie viele Beförderungsstellen jeweils ausgeschrieben und besetzt werden können. Die Zuweisung der Beförderungsstellen erfolgt zum Organisationstermin 1. August eines Jahres.

Die Zuweisung der A 14-Beförderungsstellen an die Schule orientiert sich grundsätzlich am schulspezifischen Stellenkegel der Stellen A 13/A14 der mit höherem Lehramt eingestellten Lehrkräfte. Darüber hinaus können der Sozialindex und strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden.

3.3.3 Beteiligung des Personalrates

Vor Zuweisung der Stellen gibt die zuständige Stelle gemäß § 88 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 HmbPersVG dem Gesamtpersonalrat Gelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen zur Verteilung der Beförderungsstellen² Stellung zu nehmen. Bei ablehnender Stellungnahme ist nach § 88 Abs. 6 HmbPersVG zu verfahren.

3.4 Ausschreibung

Die Beförderungsstellen werden zu den im Rahmen der Personalorganisation festgesetzten Terminen ausgeschrieben. Die Ausschreibungstexte werden auf der Internet-Plattform der Behörde für Schule und Berufsbildung veröffentlicht. Auf die Ausschreibung bewerben können sich alle Lehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit ihrer Bewerbung eine aktuelle Beurteilung vorlegen.

3.5 Auswahlverfahren

Die Schulen führen die Auswahlgespräche unter Beteiligung von Mitgliedern der Schulleitung und eines aus der Lehrerkonferenz gewählten Mitglieds durch. Über die Beteiligung von Eltern, Schülern oder Dritten entscheidet die Schule im Einzelfall im Hinblick auf die jeweilige Aufgabe. Über Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Lehrkräften ist die zuständige Vertrauensperson für Schwerbehinderte zu informieren und zu beteiligen (§ 178 SGB IX). Sowohl die Vertrauensperson für Schwerbehinderte als auch der zuständige Personalrat (§ 90 Abs. 1 HmbPersVG) können beratend an den Auswahlgesprächen teilnehmen.

3.6 Auswahl und Bedeutung der Beurteilung

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Die Vorgaben des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst (Hamburgisches Gleichstellungsgesetz) sind zu beachten. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Lehrkräften sind die Regelungen des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), des Hamburger Teilhabeerlasses und der Inklusionsvereinbarung zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Eignung hat die bereits an anderen Schulen, in Dienststellen oder anderen Einsatzbereichen bewiesene Befähigung und der durch Mobilität belegte Nachweis der Bereitschaft, sich wechselnden Anforderungen und Arbeitssituationen zu stellen und sie aktiv zu gestalten, ein großes Gewicht. Bei der Anforderung an die Mobilität sind die besonderen Auswirkungen von Behinderungen und von der Notwendigkeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu berücksichtigen.

4. Herausgehobene Aufgaben

Die Schulen, bei denen eine Beförderungsstelle zu besetzen ist, bestimmen eine herausgehobene Aufgabe, deren Wahrnehmung zur Beförderung führen soll. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufgabe der Wertigkeit der Stelle entspricht. Vorgesetztenfunktionen können übertragen werden, um eine erste Leitungsaufgabe zu erproben.

Bei der Delegation der Erstbeurteilung sind folgende Vorgaben zu beachten:

Grundsätzlich werden die Erstbeurteilungen an die Leitungskräfte auf Funktionsstellen im Sinne des § 96 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) übertragen. Dabei sollen die Funktionsträger als Erstbeurteilerin bzw. Erstbeurteiler nicht mehr als 20 Beschäftigte beurteilen. Um dies zu erreichen, kann die Schulleitung einen Ausnahmeantrag bei der Schulaufsicht stellen, um die Erstbeurteilung auf eine Beförderungsstelle zu delegieren. Die Schulaufsicht leitet diesen Antrag der zuständigen Personalreferentin bzw. dem zuständigen Personalreferenten zur Genehmigung weiter. Wenn der Antrag genehmigt wird, können die Schulen Beförderungsstellen mit Vorgesetztenaufgaben und Erstbeurteilung ausschreiben. Der Schulpersonalrat ist über das Stellen bzw. die Genehmigung des Ausnahmeantrages zu informieren.

Wenn es in der Schulform A 14-Beförderungsstellen gibt, dann sind diese Stellen für die Übertragung der Erstbeurteilerfunktion mit Vorgesetztenaufgabe zu nutzen. Sind in einer Schulform nur A13 mit Amtszulage-Beförderungsstellen vorhanden, kann auch Inhaberinnen bzw. Inhabern dieser Beförderungsstellen die Erstbeurteilungszuständigkeit übertragen werden, wenn eine Vorgesetztenaufgabe i.S.v. § 89 Abs. 1 HmbSG

² Bei der Verteilung der Beförderungsstellen ist es zulässig ein Kontingent für die Nachsteuerung auszuweisen. Die Nachsteuerung kann dann ohne erneute Beteiligung des GPR erfolgen.

bereits wahrgenommen oder in diesem Zuge übertragen wird. Die Erstbeurteilerinnen bzw. Erstbeurteiler sollten auf Beförderungsstellen nicht mehr als fünf Personen beurteilen (gilt für Ausschreibungen ab dem Stichtag 01.02.2014).

5. Laufbahnrechtliche Voraussetzungen

Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung sind in der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung) vom 20.08.2013 geregelt. Erfüllen Bewerberinnen und Bewerber nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, teilt das zuständige Personalsachgebiet dies der Schulleitung der ausschreibenden Schule mit. Die Schulleitung gibt die Information an die Bewerberin bzw. den Bewerber weiter.

6. Verfahren beim Wechsel der Schule nach Beförderung

Lehrkräfte, die bereits befördert sind, können einen wertgleichen Schulwechsel zu jedem zwischen den Beteiligten (Lehrkraft, aufnehmende und abgebende Schule) vereinbarten Termin vollziehen, ohne sich auf eine ausgeschriebene Stelle bewerben zu müssen. Voraussetzung für den Wechsel ist einzig, dass auch an der neuen Schule entsprechend der Besoldung herausgehobene Aufgaben wahrgenommen werden (wertgleicher Wechsel). Bei der nächsten Verteilung von Beförderungsstellen wird der Wechsel dann bei der Ermittlung des Stellenkegels berücksichtigt.

7. Angestellte Lehrkräfte

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis, die die aufgeführten Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen. Die Höhergruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe erfolgt unter denselben beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

29.01.2024
MBISchul 03/2024, Seite 14

V 42 / e240.100.1380-003

* * *

Die Rechtsabteilung informiert:

Erlöschen einer Ersatzschulgenehmigung

Die Heinze Akademie GmbH hat den Betrieb ihrer Berufsfachschule endgültig eingestellt.
Die Berufsfachschule hat folgende Bildungsgänge angeboten:

- Screendesign, Fachrichtungen Screen Design und Technische Kommunikation & Produktdesign,
- Technische Kommunikation und Produktdesign.

Mit der endgültigen Einstellung des Schulbetriebs ist die Ersatzschulgenehmigung erloschen (§ 7 Abs. 3 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft).

20.02.2024
MBISchul 03/2024, Seite 16

V 31-5 / e233.120.1000-003,001

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Zweite Verordnung über weitere Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2023/2024

Vom 13. Oktober 2023

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. September 2023 (HmbGVBl. S. 293), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet: